



# Mietkautionsversicherung

## Vertragsunterlagen

Stand: September 2024

## Inhaltsverzeichnis

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten (IPID).....	3
Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) .....	5
Vertragsinformationen (Allgemeine Kundeninformationen) .....	15
Datenschutzinformationen.....	21

# Mietkautionsversicherung

## Informationsblatt zu Versicherungsprodukten

Unternehmen: AXA Versicherung AG

Produkt: Mietkautionsversicherung

Dieses Blatt dient nur Ihrer Information und gibt Ihnen einen kurzen Überblick über die wesentlichen Inhalte der Versicherung. Die vollständigen vorvertraglichen und vertraglichen Informationen finden Sie in anderen Dokumenten.

### Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Es handelt sich um eine Mietkautionsversicherung. Aufgrund des zwischen Ihnen und uns geschlossenen Versicherungsvertrages stellen wir eine Bürgschaft als Mietkaution für den von Ihnen zu privaten Zwecken genutzten Wohnraum aus.



#### Was ist versichert?

- ✓ Mit Abschluss des Versicherungsvertrages erwirbt der Versicherungsnehmer einen Anspruch auf die Übernahme einer Bürgschaft durch den Versicherer für private Mietverhältnisse über Wohnraum.
- ✓ Die Bürgschaft dient als Mietkaution zur Sicherheit für Ansprüche aus dem Mietvertrag und ersetzt die übliche Barkaution.

#### Wie hoch ist die Versicherungssumme?

- ✓ Die Haftung ist im Rahmen der Mietbürgschaft auf den im Versicherungsschein und in der Bürgschaftserklärung angegebenen Betrag (Versicherungssumme) begrenzt, höchstens aber auf das 3-fache Ihrer Nettokaltmiete.
- ✓ Die Bürgschaftsversicherung befreit den Versicherungsnehmer nicht von seiner Zahlungsverpflichtung, wenn die Bürgschaft vom Vermieter in Anspruch genommen wird. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, bei Zahlung aus der Bürgschaftsversicherung an den Vermieter dem Versicherer den geleisteten Betrag und den daraus entstandenen Aufwand zurückzuerstatten.



#### Was ist nicht versichert?

Nicht versichert sind unter anderem:

- ✗ Gewerbliche Mietverhältnisse;
- ✗ Ansprüche des Bürgschaftsgläubigers, die außerhalb des von uns in der Bürgschaftserklärung verfolgten Zwecks liegen (z. B. anderer Mietgegenstand) oder die Versicherungssumme übersteigen;
- ✗ Wohngemeinschaften;
- ✗ Untermietverhältnisse.



#### Gibt es Deckungsbeschränkungen?

- ! Die Bürgschaftssumme ist begrenzt auf den in Bürgschaftserklärung und im Versicherungsschein eingetragenen Betrag, höchstens aber auf die Höhe der gesetzlichen Kaution gemäß § 551 Abs. 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), d.h. das 3-fache Ihrer Nettokaltmiete.
- ! Bei Zahlung aus der Bürgschaftsversicherung an den Vermieter hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer den geleisteten Betrag und den daraus entstandenen Aufwand zurückzuerstatten.
- ! Die Pflicht zur Beitragszahlung endet erst wenn der Versicherer vorbehaltlos aus der Bürgschaftshaftung entlassen wird. Der Mieter erhält keine Zahlungen aus der Bürgschaftssumme.
- ! Die übernommene Bürgschaft, gilt ausschließlich für privat genutzten, im Inland gelegenen Wohnraum.



## Wo bin ich versichert?

- ✓ Der Versicherungsschutz gilt für die in den Vertragsunterlagen angegebene im Inland gelegene und privat genutzte Wohnung.



## Welche Verpflichtungen habe ich?

- Sie müssen im Versicherungsantrag alle Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantworten.
- Die Zustimmung zur Einholung einer Bonitätsauskunft zu geben ohne die eine Annahme des Antrages nicht möglich ist.
- Den Versicherungsbeitrag müssen Sie rechtzeitig und vollständig bezahlen. Die Pflicht zur Beitragszahlung endet erst wenn der Versicherer vorbehaltlos aus der Bürgschaftshaftung entlassen wird.
- Den Versicherer zu informieren, wenn sich die in den Vertragsunterlagen oder später gemachten Angaben zum Vertrag ändern, insbesondere die Gefahrerhöhende Umstände anzugeben.
- Sie müssen uns den Eintritt eines Versicherungsfalls rechtzeitig anzeigen.
- Im Versicherungsfall müssen Sie uns vollständige und wahrheitsgemäße Informationen geben.
- Sie müssen im Schadenfall die Kosten des Schadens geringhalten und unseren Weisungen folgen.
- Den aus der Bürgschaft in Anspruch genommenen Betrag an den Versicherer zurückzuzahlen.



## Wann und wie zahle ich?

Die Leistung der Versicherungsprämie erfolgt beim Abschluss des Versicherungsschutzes über die Website durch eine einmalige oder laufende Zahlung. Die Art der Zahlungsweise kann dort von Ihnen ausgewählt werden.



## Wann beginnt und wann endet die Deckung?

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem in der Bürgschaftserklärung als Bürgschaftsbeginn ausgewiesenen Tag, sofern Sie den Erst- oder Einmalbeitrag rechtzeitig zahlen. Die Deckung endet mit der Auszahlung der Bürgschaft. Die Pflicht zur Beitragszahlung endet erst wenn der Versicherer vorbehaltlos aus der Bürgschaftshaftung entlassen wird.



## Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Sie können den Vertrag jederzeit ohne Angabe der Gründe in Textform kündigen. Der Versicherungsvertrag endet in diesem Fall mit der vollständigen Enthaltungserklärung des Bürgschaftsgläubigers gegenüber dem Versicherer.

# Mietkautionsversicherung Versicherungsbedingungen

Versicherer:

AXA Versicherung AG (nachfolgend AXA) Colonia-Allee, 10–20, 51067 Köln

AXA hat die Alteos GmbH, Geschäftsführer: Dr. Sebastian Sieglerschmidt, Sitz der Gesellschaft: Tautenstrasse 7 b/c, 10789 Berlin – Amtsgericht Charlottenburg, HRB 196162 B (nachfolgend auch „Alteos“), mit der Vertragsverwaltung beauftragt. Dazu gehört die Bearbeitung aller Versicherungsfragen aus dem Versicherungsvertrag, insbesondere der Bearbeitung von Anträgen, Beschwerden, Umzugsmeldungen, Kontoänderungen und Schadenmeldungen.

Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen (z. B. Kündigungen oder Schadensmeldungen) sind ausschließlich an Alteos zu richten.

## 1. Überblick

Der Versicherungsschutz umfasst die Übernahme einer Bürgschaft gegenüber Ihrem Vermieter aufgrund von Forderungen aus dem Mietverhältnis. Unsere Bürgschaft ersetzt daher die übliche Barkaution.

Der Versicherungsvertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen. Der Vertrag kann jederzeit gekündigt werden. Um den bestehenden Versicherungsvertrag zu kündigen, muss eine Erklärung der vollständigen Enthaltung durch den Vermieter gegenüber dem Versicherer eingereicht werden.

Wichtiger Hinweis: Wir leisten an Sie als unseren Versicherungsnehmer im Rahmen dieser Mietkautionsversicherung keine Zahlungen. Der Mietkautionsversicherungsvertrag befreit Sie nicht von Ihrer Zahlungsverpflichtung, wenn die Bürgschaft vom Vermieter in Anspruch genommen wird. Erhält der Vermieter aus der Mietkautionsversicherung eine Zahlung von uns, haben Sie uns den an den Vermieter gezahlten Betrag zuzüglich entstandener Kosten zu erstatten. Der Beitrag für die Mietkautionsversicherung ist bis Erklärung der vollständigen Enthaltung durch den Vermieter (Enthaltungserklärung) zu zahlen, da die Pflicht zur Zahlung des Beitrags erst endet, wenn wir aus der Bürgschaftshaftung vollständig entlassen wurden.

## 2. Ausgestaltung des Versicherungsschutzes

### 2.1 Gegenstand der Versicherung

- a. Mit Abschluss des Versicherungsvertrages erwirbt der Versicherungsnehmer einen Anspruch auf die Übernahme einer Bürgschaft durch den Versicherer für sein privates Mietverhältnis über Wohnraum i.S.d. § 551 BGB („Mietbürgschaft“).
- b. Die Übernahme der Mietbürgschaft erfolgt dadurch, dass der Versicherer dem Bürgschaftsgläubiger (Vermieter bzw. dessen Vertreter) gegenüber eine Bürgschaftserklärung abgibt bzw. diese dem Versicherungsnehmer zwecks Weiterleitung an den Bürgschaftsgläubiger ausstellt. Es steht im Ermessen des Versicherers, unter

Berücksichtigung des mit der Bürgschaft angestrebten Zwecks über die Form der Bürgschaft, z. B. in Schrift- oder Textform oder über eine digitale Bereitstellung, zu entscheiden.

- c. Der Versicherer erklärt die Übernahme der Mietbürgschaft gegenüber dem Bürgschaftsgläubiger unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage nach § 771 Abs. 1 Nr. 1 BGB (selbstschuldnerische Haftung) sowie auf die Einreden der Anfechtbarkeit und – ausgenommen bei unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen des Versicherungsnehmers – der Aufrechenbarkeit nach § 770 BGB. Voraussetzung für die Bürgschaftsübernahme ist, dass
  - (i) der zugrundeliegende Versicherungsvertrag abgeschlossen wurde und der Versicherungsnehmer den geschuldeten Beitrag gezahlt hat;
  - (ii) dem Versicherer nicht vor Übergabe der Mietbürgschaft Tatsachen bekannt werden, aus denen sich ergibt, dass sich die Bonität des Versicherungsnehmers seit Abschluss dieses Versicherungsvertrages wesentlich verschlechtert hat;
  - (iii) aufgrund des Versicherungsvertrages noch keine Bürgschaft übernommen wurde;
  - (iv) diese Mietkautionsversicherung als Mietsicherheit für Ansprüche des Vermieters gegen den Versicherungsnehmer/Mieter für eine im Inland gelegene, privat genutzte Wohnung dient;
  - (v) für das Mietverhältnis das Recht der Bundesrepublik Deutschland und ein deutscher Gerichtsstand gelten.
- d. Die Bürgschaftsversicherung befreit den Versicherungsnehmer nicht von seiner Zahlungsverpflichtung, wenn die Bürgschaft vom Vermieter in Anspruch genommen wird. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, bei Zahlung aus der Bürgschaftsversicherung an den Vermieter dem Versicherer den geleisteten Betrag und den daraus entstandenen Aufwand zurückzuerstatten.

## 2.2 Versicherte und nichtversicherte Gefahren und Schäden

- a. Versicherungsfall ist die Inanspruchnahme der Leistung aus der Bürgschaft durch den Vermieter (Bürgschaftsgläubiger).
- b. Mietbürgschaften werden vom Versicherer nur übernommen für
  - (i) private Mietverhältnisse über selbst genutzten Wohnraum, der
  - (ii) im Inland gelegen ist, und
  - (iii) für die das Recht der Bundesrepublik Deutschland und ein deutscher Gerichtsstand gelten.
- c. Versicherungsschutz besteht nicht für:
  - (i) gewerbliche Mietverhältnisse;
  - (ii) Mietverhältnisse, bei denen es sich um ein Untermietverhältnis handelt;
  - (iii) Mietverhältnisse, die nicht dem Recht der Bundesrepublik Deutschland und deutschem Gerichtsstand unterliegen;
  - (iv) Ansprüche des Bürgschaftsgläubigers, die außerhalb des von uns in der Bürgschaftserklärung verfolgten Zwecks liegen (z. B. anderer Mietgegenstand).

## 2.3 Leistungsumfang, Mitwirkungspflichten und Erstattungsansprüche

- a. Leistung aus der Bürgschaft
  - (i) Der Versicherer begleicht die geltend gemachten Forderungen des Vermieters

(Bürgschaftsgläubiger) aus der Bürgschaft auf erstes Anfordern als Mietkaution.

- (ii) Der Versicherer ist berechtigt, die geforderten Ansprüche des Bürgschaftsgläubigers sofort zu begleichen, ohne prüfen zu müssen, ob der seitens des Bürgschaftsgläubigers gegen den Versicherungsnehmer geltend gemachte Anspruch tatsächlich besteht oder Einwendungen oder Einreden gegen den Anspruch zustehen, es sei denn, dass
  - a. die Inanspruchnahme offensichtlich oder liquide beweisbar rechtsmissbräuchlich ist oder
  - b. die vom Versicherungsnehmer zur Abwehr der Kautionsinanspruchnahme eingeleiteten gerichtlichen Maßnahmen erfolgreich sind.

b. Versicherungssumme

Die Haftung ist im Rahmen der Mietbürgschaft auf den im Versicherungsschein und in der Bürgschaftserklärung angegebenen Betrag (Versicherungssumme) begrenzt, höchstens auf die Höhe der gesetzlichen Kautionssumme gemäß § 551 Abs. 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), maximal jedoch 7.500 €.

c. Mitwirkungspflichten des Versicherungsnehmers

Der Versicherer wird den Versicherungsnehmer über eine Inanspruchnahme der Bürgschaft durch den Bürgschaftsgläubiger unverzüglich informieren. Sofern der Versicherungsnehmer nicht innerhalb der vom Versicherer gesetzten Frist – maximal 4 Wochen ab Anspruchstellung bei dem Versicherer – die zur Abwehr der Kautionsinanspruchnahme gerichtliche Maßnahmen einleitet, verzichtet er auf Einreden oder Einwendungen gegen Grund, Höhe und Bestand der geltend gemachten Ansprüche. Dazu gehören auch Einreden und Einwendungen gegen die Vereinbarung mit dem Vermieter, die zur Stellung der Mietkautionsversicherung verpflichten, z. B. wegen Unwirksamkeit einer formularmäßigen Verpflichtung zur Stellung einer Bürgschaft, Zahlen auf erstes Anfordern.

d. Freistellungs-, Erstattungs- und Zinsansprüche gegenüber dem Versicherungsnehmer

Der sich aus der Inanspruchnahme der Bürgschaft ergebende Aufwand ist vom Versicherungsnehmer an den Versicherer zu erstatten. Hierzu gilt folgendes vereinbart:

- (i) Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, alle vom Versicherer wegen der Inanspruchnahme von Bürgschaft geleisteten Zahlungen, Aufwendungen sowie sonstige Kosten und weitergehende Ersatzansprüche unverzüglich zu erstatten.
- (ii) Zahlungen, welche an den Bürgschaftsgläubiger geleistet wurden, sind ab dem Tag der Zahlung bis zu dem Zeitpunkt, an dem die Rückerstattung von Ihnen erfolgt, mit 3 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.
- (iii) Unabhängig davon ist vom Versicherungsnehmer der weitere, sich aus der Inanspruchnahme der Bürgschaft ergebende Aufwand, an den Versicherer zu erstatten. Dazu gehören auch:
  - a. die vom Versicherer zu zahlenden Zinsen und/oder
  - b. eine vom Versicherer nach billigem Ermessen festzulegende Bearbeitungsbühr nach § 315 BGB,
  - c. die Kosten zur Feststellung der Zahlungspflicht.

- (iv) Der Versicherer ist berechtigt, Zahlungsansprüche gegenüber dem Versicherungsnehmer auf Dritte zu übertragen. Nachdem der Versicherungsnehmer die nach (d) genannten Erstattungsansprüche an den Versicherer erfüllt hat, ist er berechtigt, vom Versicherer die Abtretung der gegebenenfalls gegen den Bürgschaftsgläubiger bestehenden Rückforderungsansprüche zu verlangen.
- (v) Ersatzansprüche gegen Dritte sind an den Versicherer schriftlich abzutreten. Diese Verpflichtung besteht bis zu der Höhe, in der Leistungen aus dem Versicherungsvertrag erbracht wurden. Der Übergang kann nicht zum Nachteil vom Versicherungsnehmer geltend gemacht werden. Richtet sich der Ersatzanspruch gegen eine Person, mit der der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft lebte, kann der Übergang nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.
- (vi) Neben den vertraglichen Freistellungs- oder Aufwanderstattungsansprüchen können sich aus der Übernahme der Bürgschaft weitere Ansprüche oder Rechte ergeben. Dies sind z. B. bei der Bürgschaft der gesetzliche Forderungsübergang nach § 774 BGB oder der Anspruch auf Befreiung nach § 775 BGB. Solche Ansprüche werden, gleichgültig gegenüber wem sie bestehen, durch den oben beschriebenen vertraglichen Anspruch nicht berührt und bestehen unverändert fort.

### 3. Allgemeine Regelungen zu Rechten und Pflichten der Vertragsparteien

#### 3.1 Verpflichtungen des Versicherungsnehmers vor Eintritt des Versicherungsfalles

- a. Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung die ihm bekannten Gefahrumstände, die für den Entschluss des Versicherers, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen, erheblich sind und nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat, dem Versicherer anzuzeigen. Stellt der Versicherer nach der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers, aber vor Vertragsannahme Fragen im Sinne des Satzes 1, ist der Versicherungsnehmer auch insoweit zur Anzeige verpflichtet. Dies gilt insbesondere für Angaben über die Bonität und Zahlungsbereitschaft des Versicherungsnehmers, gegen den Versicherungsnehmer durchgeführte Mahnverfahren etc.
- b. Sofern der Vertrag von einem Vertreter geschlossen wird und dieser den gefährerheblichen Umstand kennt oder der Versicherungsnehmer die Bonität durch einen Dritten ermitteln, so muss sich dieser so behandeln lassen, als hätte er selbst davon Kenntnis gehabt oder dies arglistig verschwiegen.
- c. Auch während der Laufzeit des Vertrages hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer
  - (i) unaufgefordert über alle wesentlichen Änderungen zu informieren, die für die Beurteilung der Bonität oder der Mietkautionsversicherung von Bedeutung sein könnten;
  - (ii) Auskunft über andere für die Kreditbeurteilung wichtig erscheinende Zusammenhänge zu geben;
  - (iii) gegenüber sicherzustellen, dass die dem Bürgschaftsgläubiger gegenüber bestehenden Verpflichtungen ordnungsgemäß erfüllt werden;

- (iv) unverzüglich seine neue Postanschrift mitzuteilen, wenn er aus der Wohnung, für die die Bürgschaft ausgestellt ist, ausziehen wird.
- d. Weiterhin hat der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles alle vertraglich vereinbarten Obliegenheiten einzuhalten sowie bestehende vertragliche Verpflichtungen aus dem Mietvertrag ordnungsgemäß zu erfüllen und dafür Sorge zu tragen, dass der Versicherer nicht in Anspruch genommen wird.
- e. Der Versicherer ist berechtigt, jederzeit bestehende Bonitätsinformationen von Auskunfteien zu aktualisieren bzw. sich neue Informationen zu beschaffen. Sofern hierzu eine gesonderte, schriftliche Einwilligung des Versicherungsnehmers erforderlich ist, ist er verpflichtet, diese zu erteilen.
- f. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der genannten Obliegenheiten, so ist der Versicherer nach Maßgabe des § 28 VVG zur Kündigung berechtigt. Eine Kündigung des Versicherers wird mit Zugang wirksam.

### **3.2 Verpflichtungen des Versicherungsnehmers nach Eintritt des Versicherungsfalles**

- a. Wird die Bürgschaft in Anspruch genommen, hat der Versicherungsnehmer alle erforderlichen Mitwirkungshandlungen vorzunehmen - insbesondere auf Verlangen unverzüglich jede Auskunft, die zur Feststellung der Leistungspflicht dem Grund oder der Höhe nach erforderlich ist, mitzuteilen. Der Versicherer kann in diesem Zusammenhang auch Belege verlangen, sofern dies billigerweise zugemutet werden kann. Dem Versicherungsnehmer wird hierbei die Möglichkeit gegeben, nach Bekanntgabe der Inanspruchnahme etwaige Einreden und Einwendungen (etwa die Vorlage eines vollstreckbaren Titels oder einer gerichtlichen Entscheidung oder bei einem erkennbaren Rechtsmissbrauch) bekannt zu geben und diese glaubhaft zu machen bzw. anhand von verfügbaren Beweismitteln darzulegen, welche die Auszahlung aufschieben bzw. endgültig verhindern können.
- b. Der Versicherungsnehmer willigt ein, dass der Bürgschaftsgläubiger dem Versicherer jederzeit über die Abwicklung und Höhe der durch die Bürgschaft besicherten Forderungen aus dem zu Grunde liegenden Mietverhältnis Auskunft erteilen darf.
- c. Der Versicherungsnehmer hat den Ersatzanspruch gegenüber Dritten und ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren und nach Übergang des Ersatzanspruches auf den Versicherer bei der Durchsetzung, soweit erforderlich, mitzuwirken.

### **3.3 Folgen der Verletzung einer vertraglichen Verpflichtung**

- a. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der unter 3.1 oder 3.2 genannten Verpflichtungen vorsätzlich, so ist der Versicherer nach Maßgabe der §§ 28 Abs. 2 bis 4 VVG, 29 VVG, 82 VVG ganz oder teilweise von der Verpflichtung zur Leistung frei. In diesem Falle ist der Versicherungsnehmer verpflichtet die Enthaftungserklärung vom Bürgschaftsgläubiger beizubringen.
- b. Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach 3.2 a) bis c) kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen hat. Die Rechte sind ausgeschlossen, wenn der Versicherer den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.

- c. Alle Ansprüche des Versicherungsnehmers aus diesem Vertrag erlöschen, wenn der Versicherungsnehmer arglistig oder in betrügerischer Absicht Erklärungen abgibt oder Schäden verursacht. Ist die Täuschung durch ein rechtskräftiges Strafurteil wegen Betruges oder Betrugsversuches festgestellt worden, so gelten die Voraussetzungen nach 3.3 (a) als erwiesen.

### 3.4 Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

- a. Der Versicherungsschutz beginnt mit dem im Versicherungsschein als Versicherungsbeginn ausgewiesenen Tag.
- b. Der Versicherungsvertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen, längstens jedoch bis zum Zugang der vollständigen Erklärung des Bürgschaftsgläubigers gegenüber dem Versicherer, aus dieser Bürgschaft keine Recht und Ansprüche mehr herzuleiten (Enthaftungserklärung). Die Enthaftungserklärung muss auch die Erklärung enthalten, dass die Forderung, für die die Bürgschaft bestellt wurde, nicht abgetreten worden ist. Durch die vollständige Enthaftung endet der Versicherungsvertrag automatisch.
- c. Der Versicherungsnehmer kann den Vertrag jederzeit und ohne Angabe von Gründen in Textform kündigen. Der Versicherungsvertrag endet in diesem Fall mit der vollständigen Enthaftungserklärung des Bürgschaftsgläubigers gegenüber dem Versicherer.
- d. Der Vertrag kann durch Kündigung, Aufhebungsvertrag oder in sonstiger Weise ohne die Enthaftungserklärung des Bürgschaftsgläubigers nicht sofort vollständig beendet werden. Die Mietkautionsversicherung behält solange ihre Gültigkeit, bis der Versicherer aus der Bürgschaftshaftung durch den Bürgschaftsgläubiger entlassen wird. Gleiches gilt auch für die Vertragsbeendigung, wenn die Bürgschaft in Anspruch genommen wurde. Der Versicherungsnehmer ist berechtigt und verpflichtet dafür zu sorgen, dass der Versicherer aus der Haftung der Mietbürgschaft entlassen wird. Das gilt auch, wenn der Vertrag widerrufen wird. Solange der Versicherungsnehmer dieser Verpflichtung nicht nachkommt, hat er für diesen Zeitraum weiterhin einen Betrag in Höhe des für diesen Zeitraum anteiligen Beitrags an den Versicherer zu zahlen. Das Recht zur fristlosen Kündigung wird durch vorstehende Vereinbarungen nicht eingeschränkt.
- e. Der Versicherer kann den Vertrag mit einer Monatsfrist zum Monatsende kündigen, wenn
  - (i) der Versicherungsnehmer seinen Verpflichtungen und Obliegenheiten dem Versicherer gegenüber oder einem Bürgschaftsgläubiger schulhaft nicht nachgekommen ist oder wenn er unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht hat, insbesondere bei Angaben, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat;
  - (ii) nach Einschätzung des Versicherers eine Bonitäts- oder Vermögensverschlechterung des Versicherungsnehmers eintritt, beispielsweise wenn ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt, Haftanordnung oder eine Vermögensauskunft des Schuldners abgegeben wird;
  - (iii) eine tiefgreifende Störung des gegenseitigen vertraglichen Vertrauensverhältnisses eingetreten ist.

Der Versicherungsnehmer ist im Falle der Kündigung des Versicherers verpflichtet dafür zu sorgen, dass der Versicherer aus der Haftung der Mietbürgschaft entlassen wird.

- f. Die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Mietkautionsversicherung gelten solange, bis der Mietkautionsversicherungsvertrag vollständig abgewickelt ist. Der Versicherungsvertrag besteht daher so lange, bis alle gegen- und wechselseitigen Ansprüche aus der Bürgschaft, aus dem Mietkautionsversicherungsvertrag und wegen der Übernahme der Bürgschaft erledigt sind.

### 3.5 Beitragszahlung bis zur Enthaftungserklärung des Bürgschaftsgläubigers

- a. Die Pflicht zur Zahlung des Beitrags endet nach Kündigung, Widerruf oder Beendigung in sonstiger Weise erst, wenn der Versicherer vorbehaltlos aus der Bürgschaftshaftung entlassen wird. Befreiende Wirkung hat die Erklärung der vollständigen Enthaftung durch den Bürgschaftsgläubiger gegenüber dem Versicherer.

### 3.6 Fälligkeit und Folgen einer verspäteten Zahlung

- a. Die Zahlung der Versicherungsprämie erfolgt jährlich. Sofern gesondert zwischen Versicherungsnehmer und Versicherer vereinbart, kann vom Versicherungsnehmer eine abweichende Zahlungsweise gewählt werden.
- b. Die Prämie ist im Voraus zu bezahlen. Soweit eine jährliche Zahlung vereinbart ist, hat der Versicherungsnehmer die Prämie jährlich im Voraus zu zahlen. Bei Vereinbarung der Prämienzahlung in Raten gilt die erste Rate als erste Prämie.
- c. Wird der Erst- oder Einmalbeitrag nicht oder nicht rechtzeitig gezahlt, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt. Für Versicherungsfälle, die bis zur Zahlung des Beitrags eintreten, ist der Versicherer nur dann nicht zur Leistung verpflichtet, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht hat. Die Leistungsfreiheit tritt jedoch nicht ein, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.
- d. Wird der Erst- oder Einmalbeitrag nicht oder nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer insoweit vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.
- e. Wird ein Folgebeitrag nicht zum vereinbarten Zeitpunkt bezahlt, kann der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist von mindestens 2 Wochen ab Zugang der Zahlungsaufforderung bestimmen (Mahnung).
  - (i) Tritt nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist ein Versicherungsfall ein und liegt bei Eintritt des Versicherungsfalles ein Zahlungsverzug vor, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.
  - (ii) Der Versicherer kann nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist mit sofortiger Wirkung kündigen, sofern ein Zahlungsverzug vorliegt. Die Kündigung kann mit der Bestimmung einer Zahlungsfrist so verbunden werden, dass sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn zu diesem Zeitpunkt Zahlungsverzug vorliegt.
  - (iii) Die Kündigung wird unwirksam, wenn der Zahlungspflichtige innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder, wenn sie mit einer Fristbestimmung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach Fristablauf die Zahlung leistet. Die Rege-

- lung zur Leistungsfreiheit nach Ablauf der Mahnfrist (s. o.) bleibt unberührt.
- f. Der in Rechnung gestellte Betrag enthält zurzeit keine Versicherungsteuer. Wenn durch Gesetz bestimmt wird, dass auf den Versicherungsvertrag Versicherungsteuer ggf. Mehrwertsteuer zu entrichten ist, wird diese zusätzlich in der Beitragsrechnung ausgewiesen und mit Rechnungslegung fällig.

### **3.7 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderungen**

- a. Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen (z. B. Veräußerung, Meldung eines Schadens, Kündigungen) sind in Textform an Alteos abzugeben.
- b. Hat der Versicherte oder der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer/Versicherten gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte bekannte Anschrift. Die Erklärung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, in dem sie ohne die Anschriftenänderung bei regelmäßiger Beförderung dem Versicherungsnehmer bzw. Versicherten zugegangen sein würde.

### **3.8 Beitragsanpassung**

- a. Der Versicherer kann an Stelle einer Kündigung nach 3.4 (e) ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung eine seinen Geschäftsgrundsätzen für diese höhere Gefahr entsprechende Prämie verlangen oder die Absicherung der höheren Gefahr ausschließen.
- b. Erhöht sich die Prämie als Folge der Gefahrerhöhung um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Absicherung der höheren Gefahr aus, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen.

### **3.9 Sanktionsklausel**

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren nationalen oder internationalen Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos wie insbesondere der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

### **3.10 Klärung von Meinungsverschiedenheiten**

- a. Versicherungsombudsmann  
Wenn der Versicherungsnehmer in seiner Eigenschaft als Verbraucher mit einer Entscheidung des Versicherers nicht zufrieden ist oder eine Verhandlung mit dem Versicherer einmal nicht zu dem vom Versicherungsnehmer gewünschten Ergebnis geführt hat, kann er sich an den Ombudsmann für Versicherungen wenden. Informationen über den Versicherungsombudsmann, das Beschwerdeverfahren und die Kontaktmöglichkeiten können im Internet unter folgender Anschrift gefunden werden:

<http://www.versicherungsombudsmann.de/>

Die Postanschrift lautet:

Versicherungsombudsmann e. V., Postfach 080632, 10006 Berlin

Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Der Versicherer hat sich verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen. Verbraucher, die diesen Vertrag online (z. B. über eine Webseite oder per E-Mail) abgeschlossen haben, können sich mit ihrer Beschwerde auch an die Plattform <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> wenden. Die Beschwerde wird dann über diese Plattform an den Versicherungsombudsmann weitergeleitet.

b. Versicherungsaufsicht

Ist der Versicherungsnehmer mit der Betreuung des Versicherers nicht zufrieden oder treten Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auf, kann er sich auch an die zuständige Aufsicht wenden. Versicherungsunternehmen unterliegen der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) Sektor  
Versicherungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn  
E-Mail: [poststelle@bafin.de](mailto:poststelle@bafin.de) Telefon 0228 4108-0, Fax 0228 4108-1550

Es ist zu beachten, dass die BaFin keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.

c. Rechtsweg

Außerdem hat der Versicherungsnehmer die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten. Für den Vertrag gilt deutsches Recht.

## Vertragsinformationen der AXA Versicherung AG zur Mietkautionsversicherung

### 1. Vertragspartner

Versicherer:

AXA Versicherung AG, Colonia-Allee 10-20, 51067 Köln, Postanschrift: 51171 Köln

Vorsitzender des Vorstandes: Dr. Thilo Schumacher (Vorsitzender)

Sitz der Gesellschaft: Köln – Handelsregister Köln HR B Nr. 21298

(nachfolgend auch „AXA“)

### 2. Weitere Ansprechpartner

AXA hat die Alteos GmbH, Geschäftsführer: Dr. Sebastian Siegler-Schmidt, Sitz der Gesellschaft: Tauentzienstraße 7 b/c, 10789 Berlin – Amtsgericht Charlottenburg, HRB 196162 B (nachfolgend auch „Alteos“), mit der Vertragsverwaltung beauftragt. Dazu gehört die Bearbeitung aller Versicherungsfragen aus dem Versicherungsvertrag, insbesondere der Bearbeitung von Anträgen, Beschwerden, Umzugsmeldungen, Kontoänderungen und Schadensmeldungen.

Wenden Sie sich bitte bei Fragen oder Änderungen zu Ihrem Vertrag an die Alteos GmbH unter: [mietkaution@alteos.com](mailto:mietkaution@alteos.com)

Vermittler des Versicherungsvertrages ist die Alteos GmbH,

Status: Versicherungsvertreter nach § 34d 7 Nr. 1 der Gewerbeordnung und der

Registrierungsnummer: D-4UIL-5XJ29-40.

Zuständige Behörde: IHK Berlin, Fasanenstraße 85, 10623 Berlin. Hier kann die Zulassung sowie der Umfang der zugelassenen Tätigkeit überprüft werden. Seitens Alteos besteht keine direkte oder indirekte Beteiligung an den Stimmrechten oder am Kapital eines Versicherungsunternehmens. Die Alteos GmbH ist ein vollständiges Tochterunternehmen der AXA Konzern Aktiengesellschaft.

Anschrift der Schlichtungsstellen: siehe unter Nr. 17.

### 3. Ladungsfähige Anschriften des Vertragspartners/Vermittlers

Die ladungsfähige Anschrift der AXA Versicherung AG ist unter Nr. 1 genannt, die von der Alteos GmbH unter Nr. 2.

### 4. Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde

Die Geschäftstätigkeit der AXA Versicherung AG bezieht sich hauptsächlich auf:

- a. den Betrieb aller Zweige der Privatversicherung, in der Lebens-, Rechtsschutz- und Krankenversicherung jedoch nur der Rückversicherung;
- b. die Vermittlung von Versicherungen aller Art, von Bauspar- und anderen Sparverträgen.

Zuständige Aufsichtsbehörde: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht,

Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, Fon: 0228 / 4108 – 0, Fax: 0228 / 4108 – 1550,  
E-Mail: poststelle@bafin.de.

## **5. Garantiefonds**

Ein Garantiefonds ist gesetzlich nicht vorgesehen.

## **6. Wesentliche Merkmale der Versicherungsleistung**

Der Leistungsumfang ergibt sich aus den Versicherungsbedingungen zur Mietkautionsversicherung. Es gelten die zu Vertragsbeginn gültigen und Ihnen zuvor ausgehändigten Bedingungen.

## **7. Gesamtpreis der Versicherung**

Bei dem in der Versicherungsbestätigung genannten Betrag handelt es sich um den Beitrag gemäß vereinbarter Zahlweise ohne die Versicherungsteuer. Wenn durch Gesetz bestimmt wird, dass auf den Versicherungsvertrag Versicherungsteuer ggf. Mehrwertsteuer zu entrichten ist, wird diese zusätzlich in der Beitragsrechnung ausgewiesen und mit Rechnungslegung fällig. Der vom Gesetzgeber erhobene Versicherungsteuersatz beträgt zurzeit in der Schadenversicherung allgemein 19%.

## **8. Zusätzlich anfallende Kosten und/oder Gebühren**

Für Tätigkeiten, die über die gewöhnliche Verwaltung Ihres Vertrages hinausgehen, stellen wir Gebühren in Rechnung, insbesondere Gebühren für Mahnung (zurzeit 2,00 €), für Lastschriftrückläufer (zurzeit 8,00 €) und angemessene Geschäftsgebühren bei Rücktritt vom Vertrag wegen Nichtzahlung des Erst-, Einmalbeitrags. Hierzu verweisen wir auf §§ 37 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) in Verbindung mit den dem Vertrag zugrunde liegenden Bedingungen.

## **9. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und Erfüllung**

Angaben zur Fälligkeit des Beitrags finden Sie in den dem Vertrag zugrundeliegenden Bedingungen. Sie haben Ihre Pflicht zur Zahlung des Beitrags erfüllt, wenn die Zahlung bei uns eingegangen ist. Das ist bei einer Überweisung der Zeitpunkt, zu dem der Beitrag auf unserem Konto gutgeschrieben wird. Bei Zahlung im Wege des SEPA-Lastschrifteinzugsverfahrens ist zusätzlich die wirksame Belastung Ihres Kontos erforderlich. Ihre Zahlung ist rechtzeitig, wenn:

- a. bei einem Überweisungsauftrag an Ihre Bank der Beitrag innerhalb der Zahlungsfrist von Ihrem Konto abgebucht wurde oder
- b. Einzahlungen auf unser Konto bei Bank oder Post innerhalb der Zahlungsfrist vorgenommen werden.

Haben Sie uns ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt, haben Sie lediglich dafür zu sorgen, dass der Beitrag zum Zeitpunkt der Fälligkeit von Ihrem Konto abgebucht werden kann, also ausreichende Kontodeckung besteht.

## **10. Angaben zum Vertragsabschluss, zum Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes**

Der Vertrag mit uns kommt mit Erwerb des Versicherungsschutzes zustande. Die Angaben zum Beginn der Versicherung ergeben sich im Übrigen aus dem Versicherungsschein sowie den dem Vertrag zugrunde liegenden Bedingungen.

## 11. Vertragliches Widerrufsrecht

### Abschnitt 1

#### Widerrufsrecht, Widerrufsfolgen und besondere Hinweise

##### Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb einer Frist von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen.

Die Widerrufsfrist beginnt, nachdem Ihnen

- der Versicherungsschein,
- die Vertragsbestimmungen, einschließlich der für das Vertragsverhältnis geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, diese wiederum einschließlich der Tarifbestimmungen,
- diese Belehrung,
- das Informationsblatt zu Versicherungsprodukten,
- und die weiteren in Abschnitt 2 aufgeführten Informationen jeweils in Textform zugegangen sind.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Der Widerruf ist zu richten

- per E-Mail an: [service@alteos.com](mailto:service@alteos.com)
- über unser Selfserviceportal unter: <https://mein.alteos.com>
- oder per Briefpost an: Alteos GmbH, Tauentzienstr. 7 b/c, 10789 Berlin

##### Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und der Versicherer hat Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien zu erstatten, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, darf der Versicherer in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um einen Betrag, der sich je nach Zahlweise wie folgt berechnet:

Anzahl der Tage, an denen Versicherungsschutz bestanden hat	×	1/360 der ausgewiesenen Prämie bei jährlicher Zahlungsweise
		1/180 der ausgewiesenen Prämie bei halbjährlicher Zahlungsweise
		1/90 der ausgewiesenen Prämie bei vierteljährlicher Zahlungsweise
		1/30 der ausgewiesenen Prämie bei monatlicher Zahlungsweise

Der Versicherer hat zurückzuzahlende Beträge unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs, zu erstatten.

Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, so hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Haben Sie Ihr Widerrufsrecht hinsichtlich des Versicherungsvertrages wirksam ausgeübt, so sind Sie auch an einen mit dem Versicherungsvertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden. Ein zusammenhängender Vertrag liegt vor, wenn er einen Bezug zu dem widerrufenen Vertrag aufweist und eine Dienstleistung des Versicherers oder eines Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Dritten und dem Versicherer betrifft. Eine Vertragsstrafe darf weder vereinbart noch verlangt werden.

### **Besondere Hinweise**

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch vom Versicherer vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

## **Abschnitt 2**

### **Auflistung der für den Fristbeginn erforderlichen weiteren Informationen**

Hinsichtlich der in Abschnitt 1 Satz 2 genannten weiteren Informationen werden die Informationspflichten im Folgenden im Einzelnen aufgeführt:

Der Versicherer hat Ihnen folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

1. die Identität des Versicherers und der etwaigen Niederlassung, über die der Vertrag abgeschlossen werden soll; anzugeben ist auch das Handelsregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer;
2. die Identität einer Vertreterin oder eines Vertreters des Versicherers in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in dem Sie Ihren Wohnsitz haben, wenn es eine solche Vertreterin oder einen solchen Vertreter gibt, oder die Identität einer anderen gewerblich tätigen Person als dem Versicherer, wenn Sie mit dieser geschäftlich zu tun haben, und die Eigenschaft, in der diese Person gegenüber Ihnen tätig wird;
3. a) die ladungsfähige Anschrift des Versicherers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Versicherer und Ihnen maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder -gruppen auch den Namen eines Vertretungsberechtigten; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;  
b) jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen einer Vertreterin oder einem Vertreter des Versicherers oder einer anderen gewerblich tätigen Person gemäß Nummer 2 und Ihnen maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder -gruppen auch den Namen eines Vertretungsberechtigten; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer

- hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
4. die Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers;
  5. Angaben über das Bestehen eines Garantiefonds oder anderer Entschädigungsregelungen; Name und Anschrift des Garantiefonds sind anzugeben;
  6. die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung, insbesondere Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit der Leistung des Versicherers;
  7. den Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern und sonstigen Preisbestandteile, wobei die Prämien einzeln auszuweisen sind, wenn das Versicherungsverhältnis mehrere selbständige Versicherungsverträge umfassen soll, oder, wenn ein genauer Preis nicht angegeben werden kann, Angaben zu den Grundlagen seiner Berechnung, die Ihnen eine Überprüfung des Preises ermöglichen;
  8. a) gegebenenfalls zusätzlich anfallende Kosten unter Angabe des insgesamt zu zahlenden Betrages sowie mögliche weitere Steuern, Gebühren oder Kosten, die nicht über den Versicherer abgeführt oder von ihm in Rechnung gestellt werden;  
b) alle Kosten, die Ihnen für die Benutzung von Fernkommunikationsmitteln entstehen, wenn solche zusätzlichen Kosten in Rechnung gestellt werden;
  9. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlungsweise der Prämien;
  10. die Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen, beispielsweise die Gültigkeitsdauer befristeter Angebote, insbesondere hinsichtlich des Preises;
  11. Angaben darüber, wie der Vertrag zustande kommt, insbesondere über den Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes sowie die Dauer der Frist, während der der Antragsteller an den Antrag gebunden sein soll;
  12. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Namen und Anschrift derjenigen Person, gegenüber der der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den Sie im Falle des Widerrufs gegebenenfalls zu zahlen haben; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
  13. a) Angaben zur Laufzeit des Vertrages;  
b) Angaben zur Mindestlaufzeit des Vertrages;
  14. Angaben zur Beendigung des Vertrages, insbesondere zu den vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
  15. die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Versicherer der Aufnahme von Beziehungen zu Ihnen vor Abschluss des Versicherungsvertrages zugrunde legt;
  16. das auf den Vertrag anwendbare Recht, eine Vertragsklausel über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht;
  17. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in diesem Abschnitt genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen der

- Versicherer sich verpflichtet, mit Ihrer Zustimmung die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrages zu führen;
18. einen möglichen Zugang für Sie zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und gegebenenfalls die Voraussetzungen für diesen Zugang; dabei ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit für Sie, den Rechtsweg zu beschreiten, hiervon unberührt bleibt;
  19. Name und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde sowie die Möglichkeit einer Beschwerde bei dieser Aufsichtsbehörde.

#### **Ende der Widerrufsbelehrung**

#### **12. Laufzeit**

Der Versicherungsvertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen, längstens jedoch bis zum Zugang der vollständigen Enthaftungserklärung durch den Bürgschaftsgläubiger gegenüber dem Versicherer. Durch die vollständige Enthaftung endet der Versicherungsvertrag automatisch.

#### **13. Angaben zur Beendigung der Mietkautionsversicherung**

Wenn Sie den Erst- oder Einmalbeitrag nicht oder nicht rechtzeitig zahlen, ist der Versicherer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Während der Laufzeit kann sie von beiden Seiten gekündigt werden. Weitere Einzelheiten, insbesondere zu den Kündigungsfristen, sind den dem Vertrag zugrunde liegenden Bedingungen zu entnehmen.

#### **14. Angabe des Rechts, welches der Versicherer bei der Vertragsanbahnung der Beziehung zugrunde legt**

Den vorvertraglichen Beziehungen liegt deutsches Recht zugrunde.

#### **15. Anwendbares Recht und zuständiges Gericht**

Dem Vertrag liegt deutsches Recht zugrunde. Der Gerichtsstand ist in den dem Vertrag zugrunde liegenden Bedingungen geregelt.

#### **16. Maßgebliche Vertragssprache**

Wir teilen Ihnen alle Vertragsbedingungen und die vorliegenden Vertragsinformationen in deutscher Sprache mit. Während der Laufzeit der Versicherung kommunizieren wir mit Ihnen auf Deutsch oder – auf Wunsch – auf Englisch.

#### **17. Außergerichtliche Beschwerde und Rechtsbehelfsverfahren**

Unser Ziel ist es, Ihnen einen optimalen Service zu bieten. Wenn uns das einmal nicht gelingt, informieren Sie uns. Wir reagieren unverzüglich und suchen eine Lösung. Sollten Sie mit unseren Entscheidungen nicht einverstanden sein, haben Sie zur außergerichtlichen Streitbeilegung die Möglichkeit, als unabhängigen und neutralen Schlichter den Versicherungsombudsmann anzurufen:

Versicherungsombudsmann e.V.  
Postfach 080632, 10006 Berlin  
Tel.: 0800 3696000, Fax: 0800 3699000  
E-Mail: [beschwerde@versicherungsombudsmann.de](mailto:beschwerde@versicherungsombudsmann.de)

Das Schlichtungsverfahren ist bis zu einem Beschwerdewert von 100.000,00 Euro möglich und für Sie kostenfrei. Es bleibt Ihnen unbenommen, Ihr Anliegen auf dem ordentlichen Rechtsweg vorzubringen. Verbraucher, die diesen Vertrag online (z. B. über eine Webseite oder per E-Mail) abgeschlossen haben, können sich mit ihrer Beschwerde auch an die Plattform <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> wenden.

#### **18. Möglichkeit einer Beschwerde bei der unter Nr. 4 genannten Behörden**

Sollten Sie mit der Entscheidung des Versicherers nicht einverstanden sein, haben Sie die Möglichkeit, bei der unter Punkt 4 genannten Aufsichtsbehörde Beschwerde einzulegen.

## Informationen zur Verwendung Ihrer Daten

Mit diesen Hinweisen informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die AXA Versicherung AG und die Ihnen nach dem Datenschutzrecht zustehenden Rechte. Der Versicherungsnehmer wird diese Informationen an weitere Beteiligte des Vertrages (z. B. an die versicherten Personen, den abweichenden Beitragszahler, den Halter) weitergeben.

### Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

Die in dem Dokument genannte Gesellschaft ist dabei der Verantwortliche für die Datenverarbeitung:

Telefon: 0800/3203205

Fax: 0800/3557035

E-Mail-Adresse: [info@axa.de](mailto:info@axa.de)

Unsren Datenschutzbeauftragten erreichen Sie per Post unter der im Dokument angegebenen Adresse mit dem Zusatz – Datenschutzbeauftragter – oder per E-Mail unter: [datenschutz@axa.de](mailto:datenschutz@axa.de)

### Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), der datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG), sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze. Darüber hinaus hat sich unser Unternehmen auf die „Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die deutsche Versicherungswirtschaft“ verpflichtet, die die oben genannten Gesetze für die Versicherungswirtschaft präzisieren. Diese können Sie im Internet unter ([www.axa.de/datenschutz](http://www.axa.de/datenschutz)) abrufen.

Stellen Sie einen Antrag auf Versicherungsschutz, benötigen wir die von Ihnen hierbei gemachten Angaben für den Abschluss des Vertrages und zur Einschätzung des von uns zu übernehmenden Risikos. Kommt der Versicherungsvertrag zustande, verarbeiten wir diese Daten zur Durchführung des Vertragsverhältnisses, z.B. zur Policierung oder Rechnungsstellung. Angaben zum Schaden benötigen wir etwa, um prüfen zu können, ob ein Versicherungsfall eingetreten und wie hoch der Schaden ist.

Der Abschluss bzw. die Durchführung des Versicherungsvertrages oder die Bearbeitung eines Schadensfalls ist ohne die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht möglich. Darüber hinaus benötigen wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erstellung von versicherungsspezifischen Statistiken, z. B. für die Entwicklung neuer Tarife oder zur Erfüllungaufsichtsrechtlicher Vorgaben. Die Daten aller mit einer AXA-Gesellschaft bestehenden Verträge nutzen wir für eine Betrachtung der gesamten Kundenbeziehung, beispielsweise zur Beratung hinsichtlich einer Vertragsanpassung, -ergänzung, für Kulanzentscheidungen oder für umfassende Auskunftserteilungen.

Rechtsgrundlage für diese Verarbeitungen personenbezogener Daten für vorvertragliche und vertragliche Zwecke und die Schadenbearbeitung ist Art. 6 Abs. 1 b) sowie Art. 6 Abs. 1 c)

DSGVO. Soweit dafür besondere Kategorien personenbezogener Daten (z. B. Ihre Gesundheitsdaten bei Abschluss eines Lebensversicherungsvertrages) erforderlich sind, holen wir Ihre Einwilligung nach Art. 9 Abs. 2 a) i. V. m. Art. 7 DSGVO ein. Erstellen wir Statistiken mit diesen Datenkategorien, erfolgt dies auf Grundlage von Art. 9 Abs. 2 j) DSGVO i. V. m. § 27 BDSG. Ihre Daten verarbeiten wir auch, um berechtigte Interessen von uns oder von Dritten zu wahren (Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO). Dies kann insbesondere erforderlich sein:

- zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs einschließlich Tests (sofern nicht bereits für die Vertragsdurchführung erforderlich),
- zur Werbung für unsere eigenen Versicherungsprodukte und für andere Produkte der Unternehmen der AXA-Gruppe und deren Kooperationspartner sowie für Markt- und Meinungsumfragen,
- zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten, insbesondere nutzen wir Datenanalysen und -recherchen (auch in öffentlich zugänglichen Quellen) zur Erkennung von Hinweisen, die auf Versicherungsmisbrauch hindeuten können,
- zur Risikosteuerung innerhalb des Unternehmens sowie des AXA Konzerns insgesamt,
- zur Geschäftssteuerung und Weiterentwicklung von Prozessen, Dienstleistungen und Produkten.

Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen wie z. B. aufsichtsrechtlicher Vorgaben, handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten oder unserer Beratungspflicht. Als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dienen in diesem Fall die jeweiligen gesetzlichen Regelungen i. V. m. Art. 6 Abs. 1 c) DSGVO. Sollten wir Ihre personenbezogenen Daten für einen oben nicht genannten Zweck verarbeiten wollen, werden wir Sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen darüber u.a. auf unserer Webseite ([axa.de/datenschutz](http://axa.de/datenschutz)) zuvor informieren.

## **Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten**

### **Rückversicherer:**

Von uns übernommene Risiken versichern wir bei speziellen Versicherungsunternehmen (Rückversicherer). Dafür kann es erforderlich sein, Ihre Vertrags- und ggf. Leistungs-/ Schadendaten an einen Rückversicherer zu übermitteln, damit dieser sich ein eigenes Bild über das Risiko oder den Versicherungsfall machen kann. Darüber hinaus ist es möglich, dass der Rückversicherer unser Unternehmen aufgrund seiner besonderen Sachkunde bei der Risiko- oder Leistungsprüfung sowie bei der Bewertung von Verfahrensabläufen unterstützt. Wir übermitteln Ihre Daten an den Rückversicherer nur soweit dies für die Erfüllung unseres Versicherungsvertrages mit Ihnen erforderlich ist bzw. im zur Wahrung unserer berechtigten Interessen erforderlichen Umfang. Nähere Informationen zum eingesetzten Rückversicherer stellen Ihnen diese im Internet zur Verfügung:

- E+S Rück / Hannover Rück ([hannover-re.com/datenschutz](http://hannover-re.com/datenschutz))
- General Reinsurance AG ([de.genre.com/Datenschutz/HinweiseArt14DSGVO](http://de.genre.com/Datenschutz/HinweiseArt14DSGVO))
- Münchener Rück ([municre.com/de/service/information-gdpr/index.html.>\)](http://municre.com/de/service/information-gdpr/index.html.)
- Swiss Re Europe S.A., Niederlassung Deutschland ([http://www.swissre.com/about\\_us/swissre\\_group/compliance/data\\_protection\\_brochure.html](http://www.swissre.com/about_us/swissre_group/compliance/data_protection_brochure.html))

Sie können die Informationen auch unter den oben genannten Kontaktinformationen anfordern.

**Vermittler:**

Soweit Sie hinsichtlich Ihrer Versicherungsverträge von einem Vermittler betreut werden, verarbeitet Ihr Vermittler die zum Abschluss und zur Durchführung des Vertrages benötigten Antrags-, Vertrags- und Schadendaten. Auch übermittelt unser Unternehmen diese Daten an die Sie betreuenden Vermittler, soweit diese die Informationen zu Ihrer Betreuung und Beratung in ihren Versicherungs- und Finanzdienstleistungsangelegenheiten benötigen.

**Datenverarbeitung in der Unternehmensgruppe:**

Spezialisierte Unternehmen bzw. Bereiche unserer Unternehmensgruppe nehmen bestimmte Datenverarbeitungsaufgaben für die in der Gruppe verbundenen Unternehmen zentral wahr. Soweit ein Versicherungsvertrag zwischen Ihnen und einem oder mehreren Unternehmen unserer Gruppe besteht, können Ihre Daten etwa zur zentralen Verwaltung von Anschriften- daten, für den telefonischen Kundenservice, zur Vertrags- und Leistungs-/ Schadenbearbei- tung, für In- und Exkasso oder zur gemeinsamen Postbearbeitung zentral durch ein Unterneh- men der Gruppe verarbeitet werden. In unserer Dienstleisterliste finden Sie die Unternehmen, die an einer zentralisierten Datenverarbeitung teilnehmen.

**Externe Auftragnehmer und Dienstleister:**

Wir bedienen uns zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten zum Teil ex- ternaler Auftragnehmer und Dienstleister. Eine Auflistung der von uns eingesetzten Auftragneh- mer und Dienstleister, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen, können Sie der Übersicht im Anhang sowie in der jeweils aktuellen Version auf unserer Inter- netseite unter ([www.axa.de/datenschutz](http://www.axa.de/datenschutz)) entnehmen.

**Weitere Empfänger:**

Darüber hinaus können wir Ihre personenbezogenen Daten an weitere Empfänger übermit- teln, wie etwa an Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten (z. B. Sozialversiche- rungsträger, Finanzbehörden oder Strafverfolgungsbehörden).

**Dauer der Datenspeicherung**

Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten, sobald sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Dabei kann es vorkommen, dass personenbezogene Daten für die Zeit aufbewahrt werden, in der Ansprüche gegen unser Unternehmen geltend gemacht werden können (gesetzliche Verjährungsfrist von drei oder bis zu dreißig Jahren). Zudem speichern wir Ihre personenbezogenen Daten, soweit wir dazu gesetzlich verpflichtet sind. Entsprechende Nachweis- und Aufbewahrungspflichten ergeben sich unter anderem aus dem Handelsge- setzbuch, der Abgabenordnung und dem Geldwäschegegesetz. Die Speicherfristen betragen danach bis zu zehn Jahre.

**Betroffenenrechte**

Sie können unter der im Antrag genannten Adresse Auskunft über die zu Ihrer Person gespei- cherten Daten verlangen. Darüber hinaus können Sie unter bestimmten Voraussetzungen die Berichtigung oder die Löschung Ihrer Daten verlangen. Ihnen kann weiterhin ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten sowie ein Recht auf Herausgabe der von Ihnen

bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zustehen.

#### **Widerspruchsrecht**

Sie haben das Recht, einer Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu Zwecken der Direktwerbung zu widersprechen.

Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können Sie dieser Verarbeitung widersprechen, wenn sich aus Ihrer besonderen Situation Gründe ergeben, die gegen die Datenverarbeitung sprechen.

#### **Beschwerderecht**

Sie haben die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an den oben genannten Datenschutzauftragten oder an eine Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden. Die für uns zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde ist:

Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit  
Nordrhein-Westfalen  
Kavalleriestraße 2–4  
40213 Düsseldorf

#### **Datenübermittlung in ein Drittland**

Sollten wir personenbezogene Daten an Dienstleister außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) übermitteln, erfolgt die Übermittlung nur, soweit dem Drittland durch die EU-Kommission ein angemessenes Datenschutzniveau bestätigt wurde oder andere angemessene Datenschutzgarantien (z. B. verbindliche unternehmensinterne Datenschutzvorschriften, EU-Standardvertragsklauseln) vorhanden sind. Detaillierte Information dazu sowie über das Datenschutzniveau bei unseren Dienstleistern können Sie unter den oben genannten Kontaktinformationen anfordern.

## Übersicht der Dienstleister des AXA Konzerns (Stand Juni 2024)

Gesellschaften, die an einer gemeinsamen Verarbeitung von Daten teilnehmen:

- AXA ART Versicherung AG
- AXA Customer Care GmbH
- AXA easy Versicherung AG
- AXA Konzern AG
- AXA Krankenversicherung AG
- AXA Lebensversicherung AG
- AXA Versicherung AG
- AXA Service & Direct Solutions GmbH
- AXA MATRIX Risk Consultants Deutschland, ZN der AXA Matrix Risk Consultants S.A., Paris
- AXA Direktberatung GmbH
- Deutsche Ärzteversicherung AG
- Deutsche Ärzte Finanz Beratungs- und Vermittlungs-AG
- Kölner Spezial Beratungs-GmbH für betriebliche Altersversorgung
- E.C.A. LEUE GmbH + Co.KG
- Helmsauer & Preuss GmbH
- INREKA Finanz AG
- Pro bAV Pensionskasse AG
- winExpertisa Gesellschaft zur Förderung beruflicher Vorsorge mbH

Dienstleister mit Datenverarbeitung als Hauptgegenstand des Auftrags (Einzelbenennung):

Auftraggebende Gesellschaft	Dienstleister	Gegenstand / Zweck der Beauftragung	Gesundheitsdaten
Alle Konzerngesellschaften	AXA Konzern AG	Antrags-, Vertrags-, Leistungs- und Regressbearbeitung, Vermittlerbetreuung	ja
	AXA Services SAS	Betrieb gruppenweiter IT-Anwendungen	nein
	AXA Logistik & Service GmbH	Post-, Antrags-, Vertrags-, Leistungsbearbeitung	ja
	AXA Services Germany GmbH	Rechenzentrumsbetreiber	ja
	AXA Customer Care GmbH	Telefonischer Kundendienst, Kundenbetreuung	ja
	ARA GmbH	Telefonischer Kundendienst	ja
	AXA Assistance Deutschland GmbH	Telefonischer Kundendienst	ja
	GIE AXA	Hosting, Datenselektionen	nein
	GDV Dienstleistungs GmbH	Datentransfer mit Vermittlern u. Dienstleistern	nein
AXA ART Versicherung AG	unternehmen online GmbH & Co.KG	Betrieb online-Anwendungen (Angebots-/Antragsaufnahme)	ja
	Atos IT Outsourcing Services Ltd.	Rechenzentrumsbetreiber	nein
	ViaMed GmbH	Leistungsprüfung	ja
AXA Krankenversicherung AG (inkl. ZN DBV Deutsche Beamtenversicherung)	ROLAND Assistance GmbH, Medical Contact AG, Sanvaritis GmbH	Diseasemanagement	ja <sup>1</sup>

	IMB Consult GmbH	Medizinische Gutachten	ja <sup>1</sup>
AXA Lebensversicherung AG (inkl. ZN DBV Deutsche Beamtenversicherung)	AXA Bank AG	Depotverwaltung für Fondspolicen	nein
	April Deutschland AG	Bestands- und Leistungsbearbeitung	ja
	Vorsorge Lebensversicherung AG	Antrags-/Leistungsbearbeitung (Zahlungssystem ERGO und Münchener Rück)	ja
	SP Consult AG	Antrags- und Leistungsbearbeitung, Bestandsverwaltung	nein
AXA Versicherung AG (inkl. ZN DBV Deutsche Beamtenversicherung)/ AXA easy Versicherung AG	AXA Assistance Deutschland GmbH	Diseasemanagement, Durchführung KFZ-Versicherungen für Kreditkarteninhaber, Bestandsverwaltung, Leistungsbearbeitung für Mietwagen-KFZ-versicherungen, Handwerker- und Dienstleisternetz, Anlage Neuschäden	ja <sup>1</sup>
	April Deutschland AG	Bestands- und Leistungsbearbeitung	ja
	Versicherungsforen medipart GmbH	Leistungsbearbeitung	ja <sup>1</sup>
	Actineo GmbH	Anforderung medizinische Auskünfte	ja <sup>1</sup>
	Inter Partner Assistance S.A.	Schutzbrieleistungen	nein

**Dienstleisterkategorien, bei denen Datenverarbeitung kein Hauptgegenstand des Auftrages ist und/oder Dienstleistungserbringung erfolgt durch viele verschiedene Dienstleister:**

Auftraggebende Gesellschaft	Dienstleisterkategorie	Gegenstand / Zweck der Beauftragung	Gesundheitsdaten
Alle Konzerngesellschaften	Adressermittler	Adressprüfung	nein
	Gutachter/ med. Experten/Berater	Antrags-/ Leistungs-/ Regressprüfung/Beratung	zum Teil <sup>1</sup>
	Assisteure	Assistanceleistungen	zum Teil <sup>1</sup>
	Marktforschungsunternehmen	Marktforschung, Kundenzufriedenheitsanalyse	nein
	Marketingagenturen/ -provider	Marketingaktionen	nein
	Lettershops/ Druckereien	Postsendungen/ Newsletter (E-Mail)	ja
	Aktienlager	Lagerung von Akten	ja
	IT-Dienstleister	Wartung/Betrieb/Entwicklung Systeme/Anwendungen/Onlineservices	ja
	Rechtsanwaltskanzleien	Forderungseinzug	ja
	Inkassounternehmen/Auskunfteien	Forderungsbearbeitung, Existenznachweis	nein
	Rückversicherer	Monitoring	ja
	Entsorgungsunternehmen	Abfallbeseitigung	ja
	Routenplaner	Schadenbearbeitung/ Terminplanung	nein
	Rehabilitationsdienst	Rehabilitationsmanagement	ja
	Service-Gesellschaften	Leistungs- und Bestandsbearbeitung im Massengeschäft (techn. Versicherungen)	nein
	Vermittler	Antrags-, Leistungs- u. Schadenbearbeitung, Beratung	zum Teil <sup>1</sup>
	Telefonischer Kundendienst	Temporärer Kundendienst in bes. Geschäftsprozessen, Kundenbetreuung	ja
AXA Krankenversicherung AG	Heil-/ Hilfsmittellieferant	Lieferung von Heil- und Hilfsmitteln	ja

Eine aktuelle Version dieser Dienstleisterübersicht ist im Internet unter [axa.de/datenschutz](http://axa.de/datenschutz) einsehbar.

**Hinweis:** Steht Ihre besondere persönliche Situation den berechtigten Interessen des Unternehmens an einer Beauftragung entgegen, können Sie dieser Beauftragung ggf. widersprechen.

<sup>1</sup> ggf. mit separater Einwilligung

**Sie haben Fragen?  
Sprechen Sie uns gerne an.**



+49 211 54 26 83 00



heysafe.de  
info@heysafe.de

Ein Produkt der plusForta GmbH